Nr. V 2-642-WSG

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherung des in der Gemarkung Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom 01.03.2000

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) folgende

# Verordnung

§ 1

In § 3 Abs. 1 Ziffer 1.19 der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Siegenburg und Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom 01.03.2000 (KRABL Nr. 5 vom 11. März 2000) wird das Verbot "Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 1 Ziff. 1.2" gestrichen; außerdem wird die Ziffer 1.2 der Anlage 1 zur vorgenannten Verordnung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, 02.06.2004

Landratsanit

Rosenmüller

Regierungsrat 1

der Bek. v. 19.07.1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBI S. 36), folgende

## Verordnung:

§ 1

### Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe wird das in der Gemarkung Dürnbucher Forst gelegene, in § 2 beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### 62

### Schutzgebiet

 Das Trinkwasserschutzgebiet besteht aus sechs Fassungsbereichen (Zone W I) für die sechs Brunnen sowie einem weiteren Fassungsbereich für einen Beobachtungspegel, zwei engeren Schutzzonen (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Dürnbucher Forst südlich der Ortschaft Geibenstetten und nördlich der sog. "Keltenschanze".

- Die genauen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergeben sich aus dem beim Landratsamt Kelheim und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe ausliegenden Plänen M 1:25.000.
- Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung kenntlich zu machen; die engere und die weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### §3

## Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

## III 4-642-N 104

Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe im Dürnbucher Forst

## Bekanntmachung:

Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Sicherung des in der Gemarkung Dürnbucher Forst gelegenen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I mit VI des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe vom 01.03.2000.

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushalts-gesetzes -WHG- i. d. F. der Bek. v. 12.11.1996 (BGBI I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.1998 (BGBI I S 2357) und des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i. d. F.

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone		
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen					
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist		verboten			
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoff- düngern		verboten			
1.3	Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall- anlagen		verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern		verboten			
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silosicker- saft zu errichten oder zu erweitern		verboten			
1.6	Lagern von Wirtschaftsdüngern oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		verboten			
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten			
1.8	Gärfutterbereitung in ortsver- änderlichen Anlagen		verboten			
1.9	Stallungen zu erweitern oder zu errichten		verboten			

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
1.10	Pferchhaltung einschl. einge- zäunter Waldgebiete zur Haltung von Wild bzw. Jagdgatter zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern		verboten		
1.11	Beweidung und Wildfütterung		verboten	-1	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln und biol.chem. Behand- lung von gefälltem Holz	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanweisungen beachtet werden		
1.13	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen	,	verboten	verboten	
1.15	Naßkonservierung von Rundholz		verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Klein- gartenanlagen zu errichten und zu erweitern		verboten	verboten	
1.17	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 1.1 zu errichten oder zu erweitern		verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19	Kahlschlag oder eine der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauer- grünland im Sinne der Anlage 1 Ziff. 1.2		verboten	verboten, wenn Kahlschlag größer 5000 m²	
1.20	Wiederbewaldung von Frei- flächen, Windbrüchen etc.	···	erforderlich, soweit forstwirtschaftlich und standort- bedingt möglich		
	bei sonstigen Bodennutzungen (so	weit nicht unter Nrn. 3	3 bis 6 geregelt)		
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, seibst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenom ordnungsgemäßer fo	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung	
2.2	Wiederverfüllen von Erdauf- schlüssen		verboten	verboten	
3	Umgang mit wassergefährdenden	Stoffen			
3.1	Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu er- weitern		verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenom Umgang und kurzfr Lagerung von Stoffe Wassergefährdungs in zugelassenen Tra behältern bis zu je 1 deren Dichtheit kon bar ist	istige Umgang und kurzfristige in bis Lagerung von Stoffen bis klasse 2 Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transport- behältern bis zu je 50 Litern,	
		··-			

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze sowie bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern		verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in dichten Behältern oder Verpackun- gen zur regelmäßigen Ab- holung	
3.6	Betrieb von kerntechnischen An- lagen im Sinne des Atomgesetzes	, <del>, , , , , , , , , , , , , , , , , , </del>	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten		
4	bei Abwasserbeseitigung und Abv	wasseranlagen	•		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern	
4.4	Ausbringen von Abwasser		verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (ein- schl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.6	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	nicht asphaltierte Ger -straßen, beschränkt-ö Privatwege bei breitfl	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldweg nicht asphaltierte Gemeindeverbindungswege und -straßen, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließend Wassers über die Straßenschulter	
4.7	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten ·		
4.8	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu erweitern		verboten		
5	bei Verkehrswegen, Plätzen mit be	esonderer Zweckbestin	nmung, Untertage-Bergbau	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
5.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	beschränkt-öffentlich	nen öffentliche Feld- und Waldwege, e Wege, Eigentümer- und Privatwege rsickern des abfließenden Wassers	
5.2	Eisenbahnlinien zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.3	Transport wassergefährdender Stoffe mit Kraftfahrzeugen aller Art	entfällt		verboten	
5.4	Geschwindigkeiten über 80 km/h	entfällt		verboten	
5.5	Durchfahrt für Kraftfahrzeuge > 7,5 t	entfällt	verboten, ausgenomn Verkehr	nen land- und forstwirtschaftlicher	
5.6	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefähr- dende auslaug- oder auswasch- bare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten		
5.7	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern: Camping aller Art		verboten		
5.8	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten		
5.9	Sportveranstaltungen durchzu- führen		verboten		
	<del></del>		···		

		im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
5.10	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.11	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfsplätze, militarische Anlagen und Übungsplätze zu errichten und zu erweitern		verboten	
5.12	Militärische Übungen durchzu- führen		verboten	
5.13	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.14	Untertage-Bergbau und Tunnel- bau		verboten	
5.15	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.16	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtnerische Nut- zung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
7	Betreten	verboten		

Die Verbote der Nummern 4.7, 5.13, 5.15, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 4

#### Ausnahmen

- Das Landratsamt Kelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist stets widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz des Grundwassers es erfordert.

## § 5

## Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

## Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

### § 7

## Kontrollmaßnahmen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Kelheim zu dulden.

#### 58

## Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hundertausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 01.03.2000

Landratsamt:
I. A. Dr. Fischer, Reg.-Rat

## Anlage 1

## Erläuterungen:

- 1.1 Zu den "besonderen Nutzungen" zählen folgende landwirtschaftliche oder erwerbgärtnerische Nutzungen:
  - Weinbau
  - Obstanbau, ausgenommen Streuobstnutzung
  - Hopfenbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 1.2 Als "Dauergrünland" werden jene Grünlandflächen bezeichnet, die aufgrund ihrer Standortbedingungen ausschließlich zu Grünlandnutzung herangezogen werden.